



Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Tel.: 03501/515 2401
Fax: 03501/515 2409
Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte und Befähigungsnachweise **gemäß Art. 10 Abs.1 bzw Art. 11 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005**

Warum benötige ich eine Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte?

Wer lebende Wirbeltiere im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit über eine Strecke von mehr als 65 Kilometern transportiert, benötigt gemäß der **Verordnung (EG) 01/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004** über den Schutz von Tieren beim Transport eine behördliche Zulassung.

Welche Tätigkeiten sind zulassungspflichtig?

Alle **wirtschaftlichen Transporte von lebenden Wirbeltieren** über eine Strecke von **mehr als 65 Kilometern** sind zulassungspflichtig.

Ausnahmen:

- Transporte durch Landwirte, die Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist
- Transport von Tieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird
- Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt

Welche Voraussetzungen sind für die Zulassung zu erfüllen?

Zulassung Typ 1: Beförderung unter 8 Stunden

- **Ansässigkeit in dem Mitgliedstaat**, in dem die Zulassung beantragt wird, oder Vertreter in diesem Mitgliedstaat, wenn es sich um Antragsteller handelt, die in einem Drittland ansässig sind.
- Nachweis über **ausreichend und geeignetes Personal** sowie über **ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren**
- Während eines Zeitraums von drei Jahren vor dem Tag der Antragstellung **keine ernsten Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht**

Zulassung Typ 2: Beförderung über 8 Stunden

- **Voraussetzung der Zulassung Typ 1**
- gültige **Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer** gemäß Artikel 17 Absatz 2 der (EG)-Verordnung 01/2005 für sämtliche Fahrer und Betreuer, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen
- gültige **Zulassungsnachweise** gemäß Artikel 18 Absatz 2 der (EG)-Verordnung 01/2005 für sämtliche **Straßentransportmittel**
- Vorliegende **Notfallpläne**, die in dringenden Fällen zum Tragen kommen.
- Bei Beförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen **Navigationssysteme** nach Artikel 6 Absatz 9 der (EG)-Verordnung 01/2005

Wie erhalte ich eine Zulassung?

Die Zulassung erfolgt nach Artikel 10 der Verordnung (EG) 01/2005 auf Antrag durch die zuständige Behörde (in diesem Fall das zuständige Veterinäramt).

Der Antrag zum Erhalt einer Zulassung für Transportunternehmer findet sich auf der Webseite des Veterinäramts Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter dem Reiter „Überwachung bzw. Sicherung der Einhaltung des Tierschutzrechtes“.

Hinweis:

Die Zulassung wird mit einer Dauer von maximal 5 Jahren erteilt.

Was ist zusätzlich beim Transport von lebenden Wirbeltieren zu beachten?

Die Straßenfahrzeuge dürfen unabhängig von der Transportdauer nur von **Personen gefahren oder als Betreuer** begleitet werden, die einen **Befähigungsnachweis** gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) 01/2005 besitzen.

Wie erhalte ich einen Befähigungsnachweis?

Der Befähigungsnachweis ist gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) 01/2005 auf Antrag von der zuständigen Behörde (in diesem Fall das zuständige Veterinäramt) auszustellen. Der Nachweis kann dabei auf bestimmte Arten oder Artengruppen beschränkt werden.

Zur Beantragung eines Befähigungsnachweises kann das vorliegende Formular auf der Webseite des Veterinäramts Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter dem Reiter „Überwachung bzw. Sicherung der Einhaltung des Tierschutzrechtes“ verwendet werden.

Folgende Nachweise sind als Befähigung vom Antragsteller einzureichen und werden von der zuständigen Behörde anerkannt:

1. Eine durchgeführte **Schulung** zum Thema "**VO (EG) 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport**"
2. ein nach dem 5. Januar 2007 erfolgreich getätigter Abschluss eines **Hochschulstudiums** oder Fachhochschulstudiums im Bereich der **Landwirtschaft oder der Tiermedizin**
3. eine nach dem 5. Januar 2007 bestandene Abschlussprüfung in den Berufen **Fleischer** (einschließlich Schlachten von Tieren), **Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt** oder anderer anerkannter Berufsabschlüsse oder Nachweise, die die erforderliche Fachkunde voraussetzen
4. eine nach dem 5. Januar 2007 und vor dem 19. Februar 2009 bestandene **Sachkundeprüfung** nach § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999, oder
5. Personen, die vor dem 6. Januar 2007 eine Befähigung im Sinne des Absatzes 1 erworben haben mit **einschlägigen Kenntnissen** nach Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) 01/2005

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen sind die Zulassung von Transportunternehmen und die Erteilung eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gebührenpflichtig. Die Kosten berechnen sich aber nach dem jeweiligen, individuellen Zeitaufwand.